



Brüssel, den 20. Juni 2017
(OR. en)

10370/17

DEVGEN 139
ONU 83
ENV 624

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 20. Juni 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10138/17

Betr.: Eine nachhaltige Zukunft für Europa: Reaktion der EU auf die Agenda
2030 für nachhaltige Entwicklung
– Schlussfolgerungen des Rates (20. Juni 2017)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema: "Eine nachhaltige Zukunft für Europa: Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung", die der Rat auf seiner 3552. Tagung vom 20. Juni 2017 angenommen hat.

**Eine nachhaltige Zukunft für Europa:
Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung**

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Nachhaltige Entwicklung als übergeordnetes Ziel der EU

1. BETONT, dass die nachhaltige Entwicklung im Zentrum der europäischen Werte steht und ein übergeordnetes Ziel der Europäischen Union darstellt, wie in den Verträgen dargelegt;¹
2. IST SICH der Verantwortung der EU und ihrer Mitgliedstaaten BEWUSST, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten auf kohärente Art und Weise eine Transformationsagenda für nachhaltige Entwicklung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu fördern und die nationalen, regionalen und globalen Auswirkungen ihres Handelns auf die wirtschaftliche, die soziale und die ökologische Dimension der nachhaltigen Entwicklung anzugehen;
3. VERWEIST AUF die führende Rolle der EU und ihrer Mitgliedstaaten in dem Prozess, der zur Verabschiedung der Agenda 2030 ("Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung")² und ihrer 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2015 führte;
4. IST SICH BEWUSST, dass die Beseitigung der Armut in all ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, eine unabdingbare Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung darstellt, und verpflichtet sich, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen auf ausgewogene und integrative Weise zu verwirklichen und gleichzeitig auf den hinsichtlich der Millenniums-Entwicklungsziele erzielten Errungenschaften aufzubauen und die noch unerledigten Aufgaben anzugehen, und IST SICH zugleich BEWUSST, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung universeller Art sind und einen bedeutenden Paradigmenwechsel darstellen;

¹ Artikel 3 Absatz 3 EUV und Artikel 21 Absatz 2 AEUV.

² [A/RES/70/1](#).

Reaktion der EU auf die Agenda 2030

5. VERWEIST ERNEUT auf das uneingeschränkte Engagement der EU und ihrer Mitgliedstaaten für diese ehrgeizige Transformationsagenda 2030 und auf die Bedeutung, die die EU und ihre Mitgliedstaaten Fortschritten bei ihrer Umsetzung als Aktionsplan für die Menschen, für den Planeten sowie für Wohlstand, Frieden und Partnerschaft beimessen;
6. BETONT, dass die mit der Nachhaltigkeit verbundenen Herausforderungen miteinander verknüpft sind und nur wirksam angegangen werden können, wenn die Verzahnungen der Ziele für nachhaltige Entwicklung mit einem ganzheitlichen und kohärenten Ansatz angegangen werden, wobei die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen berücksichtigt werden;
7. BETONT die von der EU und ihren Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung, die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 zu verwirklichen, wobei sichergestellt wird, dass niemand zurückgelassen wird, und angestrebt wird, sich zuerst derer anzunehmen, die am stärksten benachteiligt sind; BETONT, dass größere Anstrengungen seitens aller Akteure notwendig sind, um die soziale Inklusion mit besonderem Augenmerk auf Personengruppen zu fördern, die benachteiligt, schutzbedürftig und marginalisiert sind, darunter Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, LGBTI-Personen und indigene Völker; IST SICH BEWUSST, dass jungen Menschen, Frauen und Mädchen als Akteuren des Wandels besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; BETONT, dass umfassende und nachhaltige interne und externe Maßnahmen erforderlich sind, um dem multidimensionalen Charakter der Armut und der zunehmenden Ungleichheit zwischen den und in den Ländern Rechnung zu tragen und jedem und jeder jetzt und in künftigen Generationen die Möglichkeit zu geben, ihr Potenzial voll zu entfalten;
8. IST SICH BEWUSST, dass die soziale und wirtschaftliche Entwicklung von der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen unseres Planeten abhängt und dass die biologische Vielfalt eine entscheidende Voraussetzung für das Lebenserhaltungssystem der Erde ist, von dem unser jetziges und künftiges Wohl abhängt; BETONT, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit ist, und BEKENNT SICH NACH WIE VOR dazu, ihn ganzheitlich auf allen Ebenen anzugehen; BEKRÄFTIGT seine Entschlossenheit, für den dauerhaften Schutz des Planeten und seiner natürlichen Ressourcen zu sorgen, indem er unter anderem auch grundlegende Veränderungen in der Art und Weise, wie unsere Gesellschaften Güter und Dienstleistungen erzeugen und verbrauchen, bewirkt;

9. BETONT, dass verantwortungsvolle Staatsführung, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie sowie wirksame und rechenschaftspflichtige Institutionen die Voraussetzungen für friedliche und inklusive Gesellschaften darstellen; BEKRÄFTIGT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten einen an Rechtsnormen orientierten Ansatz umsetzen werden, der sich auf alle Menschenrechte erstreckt, wobei Inklusion und Teilhabe, Nichtdiskriminierung, Gleichheit, Gerechtigkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht gefördert werden;
10. BETONT, dass die Gleichstellung der Geschlechter einer der zentralen Werte der EU und als solcher in ihrem rechtlichen und politischen Rahmen verankert ist. Die Teilhabe von Frauen und Mädchen und die vollständige Verwirklichung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten sind von entscheidender Bedeutung für die Erreichung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung und betreffen bereichsübergreifend die gesamte Agenda 2030; BETONT, dass die Gleichstellung der Geschlechter von wesentlicher Bedeutung ist, um Frieden und Sicherheit, fairen wirtschaftlichen Fortschritt und nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen; BETONT ERNEUT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Entwicklung und Umsetzung von an Gleichstellungsfragen orientierten und transformativen Strategien als wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sicherstellen sollten;
11. WEIST DARAUF HIN, dass die Agenda 2030 globaler Art und universell anwendbar ist und auf globaler Partnerschaft, nationaler Eigenverantwortlichkeit und geteilter Verantwortung beruht; sie wird getragen von einem umfassenden Ansatz für die Mobilisierung aller Mittel für die Umsetzung, wie es in der Aktionsagenda von Addis Abeba³ zur Entwicklungsfinanzierung – einem integralen Bestandteil der Agenda 2030 – festgelegt ist; BETONT, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen müssen, damit das mit ihr verbundene Umgestaltungspotenzial verwirklicht werden kann, wobei Unterschiede im Niveau der nationalen Entwicklung und der nationalen Kapazitäten berücksichtigt und nationale Politiken und Prioritäten geachtet werden;

³ <http://www.un.org/esa/ffd/ffd3/press-release/countries-reach-historic-agreement.html>.

12. FORDERT eine integrierte, umfassende Umsetzung der Agenda 2030, bei der auf Synergien mit der Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens, des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge und anderer internationaler Verpflichtungen aufgebaut wird; STELLT FEST, dass diese multilateralen Verpflichtungen gezeigt haben, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen partnerschaftlich bei der Bewältigung globaler Fragen zusammenarbeiten müssen und können; BETONT die entscheidende Bedeutung, die einer auf Regeln basierenden Weltordnung zukommt, deren Grundprinzip der Multilateralismus ist und bei der die Vereinten Nationen im Hinblick auf eine friedliche und nachhaltige Welt im Mittelpunkt stehen;
13. IST SICH BEWUSST, dass die ehrgeizige Umsetzung der Agenda 2030 eine Chance und eine positive Zukunftsaussicht für die Europäische Union darstellt; UNTERSTREICHT, dass es ehrgeiziger politischer Maßnahmen der EU bedarf, die Antworten auf die Herausforderungen geben, mit denen die EU und die Welt heute konfrontiert sind, und dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung eine Chance für die Verwirklichung einer in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht nachhaltigen Gesellschaft bis 2030 bieten; BETONT, dass die Umsetzungsanstrengungen der Mitgliedstaaten durch die EU ergänzt werden müssen und dass die EU sich auf die Politikbereiche konzentrieren muss, in denen sie einen Mehrwert erbringen kann;
14. BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel "Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft"⁴ als ersten Schritt zur durchgängigen Berücksichtigung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und zur Heranziehung der nachhaltigen Entwicklung als wesentlichem Leitgrundsatz für alle Politikbereiche der EU – auch mithilfe ihrer Finanzierungsinstrumente, ihres Beschaffungswesens und ihrer Partnerschaften mit der Wirtschaft sowie unter Nutzung der Instrumente einer besseren Rechtsetzung – und zur Einleitung eines Nachdenkprozesses über eine Perspektive für den Zeitraum nach 2020;
15. BEGRÜSST die globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, die die strategische Richtung für das auswärtige Handeln der EU vorgibt und Verbindungen mit der Agenda 2030 deutlich macht; IST SICH BEWUSST, dass eine prosperierende Union auch von einem offenen und fairen internationalen Wirtschafts-, Finanz- und Handelssystem und vom nachhaltigen und fairen Zugang zu den globalen Kollektivgütern abhängt; BETONT, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung einen Querschnittsaspekt der globalen Strategie darstellen;

⁴ Dok. 14774/16 – COM(2016) 739 final + ADD 1.

16. BEGRÜSST die Annahme der gemeinsamen Erklärung zum neuen europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik "Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft"⁵ und UNTERSTREICHT, dass dieser Konsens das neue Entwicklungsparadigma der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und eine transformationsorientierte Wende in der Entwicklungszusammenarbeit darstellt; WÜRDIGT, dass der Konsens erstmals für eine gemeinsame Vision sorgt und den Rahmen für einen gemeinsamen Ansatz für die Entwicklungspolitik bereitstellt, der von den EU-Organen und den Mitgliedstaaten in ihren Beziehungen zu allen Entwicklungsländern befolgt wird mit dem Ziel, dass niemand zurückbleibt;

Nächste Schritte zur Umsetzung der Agenda 2030 auf EU-Ebene

17. BESTÄTIGT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten fest entschlossen sind, die Agenda 2030 vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam und in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und anderen Akteuren – einschließlich der Behörden unterhalb der nationalen Ebene, der Zivilgesellschaft, der Privatwirtschaft, der Sozialpartner und der Wissenschaft – umzusetzen; UNTERSTREICHT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten diesbezüglich eine Vorreiterrolle übernehmen werden;
18. ERSUCHT die Kommission, unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips weiterhin die Lenkung des Politikrahmens der EU zu übernehmen, um sicherzustellen, dass die bestehenden und die neuen politischen Maßnahmen der EU mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren Zielvorgaben im Einklang stehen, und damit zur Gerechtigkeit für jedermann, zu den Menschenrechten und zur Menschenwürde, zu einem gesunden und widerstandsfähigen Planeten und zu fairen, inklusiven, friedlichen und widerstandsfähigen Gesellschaften und nachhaltigen Volkswirtschaften beiträgt;

⁵ Dok. 10108/17.

19. FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, bis Mitte 2018 eine Umsetzungsstrategie auszuarbeiten, in der Zeitplanung, Ziele und konkrete Maßnahmen zur Berücksichtigung der Agenda 2030 in allen einschlägigen internen und externen EU-Politikbereichen dargelegt werden, wobei den globalen Auswirkungen der internen Maßnahmen der EU Rechnung getragen wird. Diese Strategie sollte auf einer klaren Vorstellung davon beruhen, wie alle einschlägigen EU-Politikbereiche zur Verwirklichung der Agenda 2030 beitragen werden; FORDERT die Kommission AUF, bis Mitte 2018 bestehende Defizite in allen einschlägigen Politikbereichen zu ermitteln, um zu bewerten, welche weiteren Maßnahmen in Bezug auf EU-Politik, -Gesetzgebung, -Lenkungsstruktur für horizontale Kohärenz und -Umsetzungsmittel bis 2030 durchgeführt werden müssen;
20. ERSUCHT die Kommission, Folgenabschätzungen in Bezug auf die Einbeziehung der Agenda 2030 und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung als Leitgrundsätze in die bevorstehenden Überprüfungen der hauptsächlichen horizontalen politischen Instrumente, Werkzeuge und Strategien durchzuführen und einen klaren Prozess für die Berücksichtigung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und ihre Einbeziehung in die politischen Maßnahmen für den Zeitraum nach 2020 festzulegen, wobei während des gesamten Prozesses alle relevanten Akteure konsultiert werden; ERMUTIGT die Kommission und die Mitgliedstaaten, bei der Erörterung der Zukunft Europas der Agenda 2030 Rechnung zu tragen und die Ziele für nachhaltige Entwicklung vollständig einzubeziehen;
21. UNTERSTREICHT die grundlegende Bedeutung der Politikkohärenz im Interesse nachhaltiger Entwicklung für die Verwirklichung der integrierten Agenda 2030. Die Agenda 2030 verleiht der EU und ihren Mitgliedstaaten neue Schubkraft für die Formulierung und Umsetzung von politischen Maßnahmen, die einander gegenseitig verstärken; IST SICH BEWUSST, dass die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung, die besagt, dass die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit bei politischen Maßnahmen, die sich möglicherweise auf Entwicklungsländer auswirken, berücksichtigt werden müssen, für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung von grundlegender Bedeutung ist und einen wichtigen Beitrag zum übergeordneten Ziel der Politikkohärenz im Interesse nachhaltiger Entwicklung leistet, und BEKRÄFTIGT die von der EU und den Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung, Querverbindungen sowie Stimmigkeit und Kohärenz zwischen den verschiedenen Politikbereichen dadurch sicherzustellen, dass die bestehenden Mechanismen, wie etwa der Ausschuss für Regulierungskontrolle, genutzt und, soweit dies zur Bewältigung der Nachhaltigkeits- und Transformationsherausforderungen erforderlich ist, angepasst werden;

Partnerschaften und Einbeziehung der Interessengruppen in die Umsetzung der Agenda 2030

22. BEKRÄFTIGT ERNEUT die Unterstützung der EU für einen wirksamen Multilateralismus, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen (VN); BESTÄTIGT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten weiterhin zusammen mit allen einschlägigen multilateralen Akteuren einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen darauf hinarbeiten werden, bei der Umsetzung der Agenda 2030 ein Höchstmaß an Kohärenz zu erreichen; BETONT, dass Umsetzung, Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 aufgrund ihres ganzheitlichen Charakters im Rahmen eines VN-Systems erfolgen muss, das integrativer ausgerichtet und in der Lage ist, für die globalen Herausforderungen unserer Zeit flexible und effiziente Lösungen zu liefern; BEGRÜSST die Reformschritte, die die VN in diese Richtung bereits unternommen haben, und HEBT die diesbezügliche Unterstützung seitens der EU und ihrer Mitgliedstaaten hervor; BEFÜRWORTET die wirksame Umsetzung – im Rahmen eines behördenübergreifenden Ansatzes und unter Gewährleistung der Komplementarität der Anstrengungen innerhalb des VN-Systems – weiterer umfassender VN-Reformen, unter anderem – jedoch nicht ausschließlich – der in der Resolution von 2016 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung⁶ genannten, und SIEHT dieser Umsetzung ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;
23. BEGRÜSST die Entschlossenheit der G20, die Umsetzung des Aktionsplans zur Agenda 2030 voranzubringen und seine konkreten Maßnahmen sichtbarer zu machen;
24. ERINNERT DARAN, dass alle Akteure – was die nationalen Regierungen und Gebietskörperschaften, die öffentlichen Verwaltungen auf allen Ebenen, den Privatsektor und Investoren, Sozialpartner, die Wissenschaftsgemeinschaft und die zivilgesellschaftlichen Organisationen einschließt – eine gemeinsame Verantwortung dafür tragen und ein gemeinsames Interesse daran haben, die Agenda 2030 umzusetzen;

⁶ [A/RES/71/243](#)

25. BEGRÜSST das Engagement der europäischen Unternehmen und Hochschulen einschließlich der wissenschaftlichen Gemeinschaft und UNTERSTREICHT ihre wichtige Rolle bei der Bereitstellung von Lösungen für eine nachhaltige Entwicklung durch Förderung der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik bei der Umsetzung, Weiterverfolgung und Überprüfung sowie Kommunikation und Information; BETONT, dass die Privatwirtschaft nachhaltige Strategien verfolgen und sich verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln – insbesondere auf Basis der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte – zur Aufgabe machen sollte, unter anderem im Rahmen von Partnerschaften verschiedener Interessenträger, und dass sie sich für den sozialen Dialog engagieren und diesen fördern sollte; die Erschließung nachhaltiger globaler Wertschöpfungsketten ist ein zentraler Faktor für die Verwirklichung der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung; ERINNERT an seine Schlussfolgerungen zu den Themen "Verantwortungsvolle globale Wertschöpfungsketten"⁷, "Nachhaltige Wertschöpfungsketten in der Bekleidungsindustrie"⁸ sowie "Wirtschaft und Menschenrechte"⁹ und UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, auf EU-Ebene die Koordinierung in diesen Bereichen zu verbessern;
26. HEBT die Notwendigkeit HERVOR, bei den Bürgerinnen und Bürgern der EU, insbesondere den Jugendlichen, und im Privatsektor das Umgestaltungspotenzial der Agenda 2030 stärker ins Bewusstsein zu rücken und das öffentliche Engagement, das Verantwortungsgefühl und die politische Führungsrolle beim Verfolgen der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen zu stärken und so einen Beitrag zu Weltbürgertum und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das positive Transformationspotenzial dieser Ziele zu leisten; FORDERT die Kommission AUF, mit Blick darauf ehrgeizige Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen umzusetzen, ausgehend etwa von der Europäischen Woche für nachhaltige Entwicklung;
27. WEIST AUF das Potenzial eines von unten ausgehenden Ansatzes ("Bottom-up") für die Umsetzung der Agenda 2030 HIN und UNTERSTREICHT die Rolle, die die Politik der EU für das Entstehen beispielhafter Projekte und für deren Replizierung und Expansion durch die Einbeziehung der verschiedenen Interessenträger spielt; BEGRÜSST in diesem Zusammenhang beispielsweise das Erfolgsmodell der globalen Klimaschutzagenda;

⁷ Dok. 8833/16.

⁸ Dok. 9381/17.

⁹ Dok. 10254/16.

28. BEGRÜSST, dass die Kommission, eine inklusive multilaterale Plattform eingerichtet hat, die auf einer ausgewogenen Zusammensetzung – unter anderem unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten – beruht; EMPFIEHLT der Kommission, zu diesem Zweck auf bestehenden Prozessen und Netzwerken aufzubauen; BETONT, dass die Plattform es allen Interessenträgern ermöglichen sollte, mit ihren bewährten Verfahren, politischen Empfehlungen und Ideen sowie ihrem innovativen Potenzial zu dem Konzept, mit dem die EU die Ziele für nachhaltige Entwicklung erreichen will, beizutragen, aufbauend unter anderem auf der Expertise der bestehenden Netze für nachhaltige Entwicklung und den Peer-Learning-Mechanismen, etwa dem Europäischen Netz für nachhaltige Entwicklung (ESDN), um den Austausch von Meinungen und bewährte Verfahren zu fördern und zu verbreiten und zur vertikalen Kohärenz der auf die Umsetzung gerichteten Anstrengungen auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten beizutragen;

Mittel der Umsetzung

29. BETONT, dass ein wirksames Zusammenspiel der gesamten Palette der (finanziellen und nichtfinanziellen, nationalen und internationalen sowie öffentlichen und privaten) Mittel für die erfolgreiche Umsetzung der Agenda 2030 in allen relevanten Politikbereichen erforderlich sein wird; ERSUCHT die Kommission zu prüfen, wie die Programme und Instrumente im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens die Umsetzung der Agenda 2030 unterstützen können;

30. im Einklang mit dem Aktionsplan von Addis Abeba und der Agenda 2030 werden die EU und ihre Mitgliedstaaten alle Mittel für die Umsetzung MOBILISIEREN und EFFEKTIV NUTZEN, um die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern entsprechend ihren – auch finanziellen – Verpflichtungen, wie sie im Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik genannt sind, zu unterstützen; dies beinhaltet auch die Mobilisierung nationaler und internationaler öffentlicher Finanzmittel und des Privatsektors, den wirksamen Einsatz der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA), die Förderung günstiger politischer Rahmenbedingungen auf allen Ebenen, die Unterstützung der Partner bei der Verbesserung ihrer Schulden- und Ausgabenverwaltung, die Herbeiführung eines Wandels durch Förderung von Handel und Investitionen in Entwicklung sowie die Förderung von Wissenschaft, Technologie, Innovation und Kapazitätsaufbau; BETONT, dass die öffentliche Entwicklungshilfe zwar für die Entwicklungsländer insgesamt eine relativ kleine Summe darstellt, sie jedoch nach wie vor eine wichtige Finanzierungsquelle für die am wenigsten entwickelten Länder sowie für fragile oder von Konflikten betroffene Länder ist und weiterhin eine wichtige Rolle spielt, indem sie die Anstrengungen aller Entwicklungsländer, andere Ressourcen zu mobilisieren, ergänzt;
31. ERINNERT DARAN, dass verschiedene Politikbereiche und Finanzierungsinstrumente der EU einen Beitrag auf horizontaler Ebene zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung leisten, unter anderem die Kohäsionspolitik, deren Ziel die Verminderung der Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Regionen in der EU ist.
32. Der Handel ist einer der entscheidenden Faktoren für integratives Wachstum und nachhaltige Entwicklung und ein wesentliches Instrument für die Umsetzung der Agenda 2030. Die EU hat eine Vorreiterrolle bei den Bemühungen eingenommen, integratives Wachstum und nachhaltige Entwicklung durch Handel anzukurbeln – es ist unser Markt, der am stärksten für Entwicklungsländer geöffnet ist. Die EU fördert aktiv die regionale Entwicklung und Integration, die den Ländern dabei helfen kann, ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt zu verbessern, Handel, Investitionen und Mobilität anzukurbeln, und zur Förderung von Frieden und Stabilität beiträgt; BETONT, dass die EU-Strategie "Handel für alle", die unmittelbar im Anschluss an die VN-Agenda 2030 verabschiedet wurde, die EU zu einer nachhaltigen Handels- und Investitionspolitik verpflichtet, die die nachhaltige Entwicklung in allen ihren Dimensionen miteinbezieht;

33. BEGRÜSST die vorgeschlagene Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI 2.0), der das Herzstück der Investitionsoffensive für Europa darstellt, wobei die Mobilisierung von mindestens einer halben Billion Euro an Investitionen bis 2020 angestrebt wird; STELLT FEST, dass der Vorschlag der Kommission zur Verlängerung des EFSI 2.0 unter anderem vorsieht, dass mindestens 40 % der EFSI-Mittel im Rahmen des Finanzierungsfensters "Infrastruktur und Innovation" einen Beitrag zur Klimapolitik leisten sollen;
34. BEGRÜSST die vorgeschlagene Investitionsoffensive für Drittländer (EIP), darunter den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der zur Mobilisierung von Investitionen, insbesondere aus der Privatwirtschaft, in die nachhaltige Entwicklung und somit zur Bekämpfung der tiefer liegenden Ursachen der irregulären Migration beitragen wird; STELLT FEST, dass die EIP auch die technische Hilfe aufstocken und Reformen unterstützen sollte, um Investitionen in Entwicklungsländern erheblich zu steigern; BETONT, dass geförderte nachhaltige Investitionen mit dem angestrebten Übergang hin zu einer nachhaltigen, umweltgerechten und integrativen Wirtschaft im Einklang stehen müssen und nicht zulasten unseres Klimas, der Umwelt oder der Menschenrechte gehen dürfen; ERINNERT an sein Ziel, die EIP noch im Jahr 2017 einsatzfähig zu machen;

Weiterverfolgung, Überwachung und Überprüfung

35. ERKENNT AN, dass in erster Linie die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene weiterzuverfolgen und zu überprüfen, und BEKRÄFTIGT die Zusage der Mitgliedstaaten, regelmäßig umfassende Überprüfungen der Fortschritte auf nationaler und subnationaler Ebene, gegebenenfalls unter Einbeziehung aller Interessengruppen, vorzunehmen;
36. BETONT, dass eine solide, systematische, wirksame, partizipatorische, transparente und integrierte Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung wichtig ist, um Fortschritte festzustellen, die Leistungen zu bewerten und die Rechenschaftspflicht sicherzustellen; BEGRÜSST, dass die Kommission einen Beitrag zur Weiterverfolgung, Überwachung und Überprüfung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung im EU-Rahmen leisten will, und HEBT HERVOR, dass diese Überprüfung sich nicht mit den vorhandenen Überprüfungsmechanismen überschneiden, sondern diese vielmehr ergänzen sollte;

37. UNTERSTREICHT die zentrale Rolle, die das hochrangige politische Forum bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 auf globaler Ebene als wichtiges Forum für die Bestandsaufnahme und Überprüfung, den Dialog, das wechselseitige Lernen und die Verstärkung der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik spielt; BETONT, dass sicherzustellen ist, dass regelmäßig – auch mit freiwilligen nationalen Berichten – im Rahmen des hochrangigen politischen Forums über die Fortschritte der EU und der einzelnen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Agenda 2030 Bericht erstattet wird. Unter anderem dadurch wird die Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgern gewährleistet; BEGRÜSST, dass viele EU-Mitgliedstaaten sich bisher freiwillig zu nationalen Präsentationen vor dem hochrangigen politischen Forum bereit erklärt haben, und ERSUCHT die Kommission, Vorbereitungen für den ersten Bericht der EU über die interne und externe Umsetzung der Agenda 2030 zu treffen, den die EU spätestens 2019 im hochrangigen politischen Forum vorstellen wird;
38. WEIST darauf HIN, dass nach der Agenda 2030 hochwertige, zugängliche, zeitnahe und verlässliche aufgeschlüsselte Daten für die Messung des gerechten Fortschritts bei den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung erforderlich sind, damit sichergestellt ist, dass niemand zurückgelassen wird; NIMMT die auf der Ebene der Vereinten Nationen geleisteten Arbeiten zur Vervollständigung des Rahmens mit globalen Indikatoren ZUR KENNTNIS; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, möglichst Daten und Informationen aus bestehenden Berichterstattungsmechanismen zu nutzen und gegebenenfalls eine Angleichung an die Arbeit der Interinstitutionellen Sachverständigenkommission über die Indikatoren für die Ziele für nachhaltige Entwicklung sicherzustellen und die Messbarkeit und Weiterentwicklung der Indikatoren für die nachhaltige Entwicklung aktiv zu unterstützen; BETONT, dass bei der Ausarbeitung der jeweiligen Überwachungsrahmen Doppelarbeit zu vermeiden ist; RUFT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, die Partnerländer bei der Datenerhebung und der Berichterstattung zu unterstützen;
39. FORDERT die Kommission AUF, regelmäßig, gegebenenfalls auch im Rahmen des Europäischen Semesters, eine detaillierte Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf EU-Ebene vorzunehmen und zu diesem Zweck anhand der vorhandenen Indikatoren und der von den Mitgliedstaaten, den Organen und internationalen Organisationen bereitgestellten Daten einen Bezugsindikatorenrahmen zu entwickeln sowie eine qualitative Bewertung der erzielten Fortschritte beizufügen, und FORDERT die Kommission und gegebenenfalls die Mitgliedstaaten AUF, diesen Indikatorenrahmen zur Bewertung der Fortschritte und Tendenzen und als Grundlage für eine faktengestützte Entscheidungsfindung zu verwenden;

40. SAGT ZU, möglichst bald mit einer regelmäßigen Bewertung der Auswirkungen der Agenda 2030 in den jeweiligen Politikbereichen zu beginnen, Defizite bei der Durchführung festzustellen und zu prüfen, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um eine vollständige, kohärente und effektive Umsetzung der Agenda 2030 in allen einschlägigen EU-Politikbereichen zu gewährleisten, und regelmäßig eine Bestandsaufnahme der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030 auf EU-Ebene durchzuführen sowie gegebenenfalls strategische Weichenstellungen vorzunehmen.
-